

## **Dienstanweisung 02/20**

### **Richtlinie zum Sponsoring und zu Spenden**

Stand: 28.08.2020

#### **1. Allgemein**

In Anlehnung an die Sponsoring-Richtlinie für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Delmenhorst, verpflichtet sich die Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (dwfg) zur nachfolgenden Sponsoring- und Spendenrichtlinie.

Bei der dwfg handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Delmenhorst. Sie ist Dienstleister und zentraler Partner der Delmenhorster Wirtschaft sowie aller Unternehmen, die sich am Standort Delmenhorst ansiedeln, erweitern und entwickeln wollen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dwfg, sind in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus sowie Citymanagement tätig. Im Bereich Marketing und Tourismus werden neben der Unterhaltung der Tourist-Information mit Souvenirshop verschiedene Marketingmaßnahmen für den Standort Delmenhorst geplant sowie diverse Outdoor-Großveranstaltungen organisiert und durchgeführt. Dies umfasst Feste und Märkte mit bis zu 60.000 Besuchern an einem Tag. Ferner betreibt die dwfg den städtischen Veranstaltungssaal „Markthalle Delmenhorst“.

Die dwfg verpflichtet sich, als Beteiligungsunternehmen der Stadt Delmenhorst, gut und verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern zu arbeiten.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein transparentes, nachvollziehbares und angemessenes Sponsoring- und Spendenverhalten sicherzustellen.

#### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Bereiche der dwfg.

#### **2. Begriffsdefinition**

Sponsoring (nachfolgend auch Förderung) bezeichnet jede Zuwendung in Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistungen an Dritte, die diese Mittel für eine Veranstaltung oder ein Projekt (nachfolgend Veranstaltungen) in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Wissenschaft und/oder Umwelt nutzen.

Das Sponsoring beinhaltet auch die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung der Mittel verbunden sind. Das Sponsoring bietet der dwfg im Gegenzug die Möglichkeit, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig durch Werbung den Bekanntheitsgrad der dwfg sowie das Image der Gesellschaft und das der Stadt Delmenhorst zu fördern.

Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung bildet die Grundlage für eine Sponsoring-Vereinbarung.

Im Gegensatz zum Sponsoring erhält die dwfg bei einer Spende keine Gegenleistung. Spenden sind freiwillige Leistungen für einen gemeinschaftlichen Zweck und können in angemessener Form von Produkt-, Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

### **3. Sponsoring-Maßnahmen**

Die dwfg kann unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen soziale, umweltpolitische, wissenschaftliche, sportliche und/oder kulturelle Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, anderen Einrichtungen und Organisationen sowie Einzelpersonen durch Sponsoring-Maßnahmen in Form von Dienst-, Geld- und/oder Sachleistungen aktiv fördern, soweit diese Förderungen mit den Interessen der dwfg und der Stadt Delmenhorst übereinstimmen.

#### **3.1 Zulässige Sponsoring-Maßnahmen**

Förderungen durch die dwfg sind nur zulässig bei:

- Regionalen Veranstaltungen in Delmenhorst.
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter.

Eine Veranstaltung ist gemeinnützig, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest eingegrenzt ist. Die Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens ist zum Beispiel ein fest eingegrenzter Personenkreis.

Das Sponsoring von rein kommerziellen Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Kulturförderung gilt nicht als rein kommerzielle Veranstaltung.

- Veranstaltungen mit deutlich überregionaler Strahlkraft.
- Veranstaltungen, die einen positiven Einfluss auf das Image der Stadt Delmenhorst haben.

- Vereinen, Institutionen und anderen Einrichtungen oder Organisationen sowie Einzelpersonen, die keinen politischen Hintergrund haben und förderungswürdig sind.

Bei Ausnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates im Vorfeld einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

Des Weiteren sind Sponsoring-Maßnahmen nur zulässig, wenn der Empfänger der Förderung eine Gegenleistung für die dwfg bereitstellt. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt 3.2. enthalten.

### **3.2 Transparenz**

Die dwfg hat die Ausgestaltung der Sponsoring-Maßnahmen und die daran verknüpften Gegenleistungen transparent zu gestalten. Der Umfang der Sponsoring-Maßnahmen, die Verwendung der Förderungen, die Gegenleistungen und die eventuellen Zahlungsmodalitäten sind im Vorfeld klar und eindeutig festzulegen und in einer schriftlichen Vereinbarung zu dokumentieren.

Für die Sichererstellung der Transparenz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderanfrage muss grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich bei der dwfg, mit dem entsprechenden Antragsformular, beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind unter [www.dwfg.de](http://www.dwfg.de) abrufbar und können entweder per E-Mail an [info@dwfg.de](mailto:info@dwfg.de) gesendet oder postalisch an die dwfg, Lange Straße 128, 27749 Delmenhorst geschickt werden.
- Das Antragsformular ist zusammen mit einem Anschreiben auf dem Briefbogen des Förderempfängers einzureichen, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
- Die Entscheidung für die Zusage einer Sponsoring-Maßnahme trifft grundsätzlich die Geschäftsführung unter Einhaltung eines 4-Augen-Prinzips. Neben der Geschäftsführung muss der Prokurist die Zusage durch Unterschrift auf dem Antragsformular dokumentieren. Sollte die Geschäftsführung oder der Prokurist verhindert sein, ist zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips der thematisch zuständige Projektverantwortliche einzubeziehen. Entscheidung ohne Beteiligung der Geschäftsleitung sind unzulässig.
- Die vereinbarten Gegenleistungen sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Förderempfänger nachzuweisen.

#### **4. Spenden**

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung dafür, dass auch Spenden transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Rahmen der Dokumentation muss vorab geprüft werden, dass sowohl der Empfänger als auch die konkrete Verwendung und die Höhe der Spende bekannt und vertretbar sind. Spenden, die das Ansehen der dwfg und der Stadt Delmenhorst schädigen, sind nicht erlaubt. Der Entscheidungsprozess zur Spende entspricht analog dem der Sponsoring-Maßnahmen. Sollte die Spende an eine Organisation erfolgen, welcher ein Mitglied der Geschäftsführung angehört, so darf dieses Mitglied nicht selbst über die Vergabe der Spende entscheiden. Für jede Spende ist eine Spendenbescheinigung auszustellen.

#### **5. Höhe und Verhältnismäßigkeit**

Die im Rahmen der Sponsoring- oder Spendenmaßnahmen eingesetzten Mittel müssen im Verhältnis zur finanziellen Situation der dwfg angemessen sein.

Sponsoring- und Spendenleistungen dürfen durch die dwfg nur bei einem positiven Jahresergebnis erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn im Wirtschaftsplan der dwfg hierfür ein separates Budget eingeplant und beschlossen wurde.

Darüber hinaus ist die Summe der gesamten Sponsoring- und Spenden-Maßnahmen pro Jahr in der Höhe begrenzt. Die Höhe der Sponsoring-Leistungen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dwfg, grundsätzlich jedoch höchstens 0,5% bis 2% des geplanten Jahresüberschusses nach Steuern und vor Ergebnisabführungen, es sein denn, im Wirtschaftsplan wurde hierfür ein separates Budget eingeplant und beschlossen. Die geplanten Sponsoring-Maßnahmen werden im Wirtschaftsplan der dwfg gesondert ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird zudem ein jährliches Spendenbudget im Wirtschaftsplan beschlossen.

#### **6. Berichtspflichten**

Die Geschäftsführung berichtet jährlich über die durchgeführten Sponsoring- und Spenden-Maßnahmen. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Aufsichtsrats-sitzung zur Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Gremium ist ein schriftlicher Bericht mit der Aufstellung der einzelnen Sponsoring- und Spendenvorgänge inklusive der Gegenleistungen für den entsprechenden Vorjahreszeitraum vorzulegen.

Die Aufstellung ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Delmenhorst zum Zwecke der Berichterstattung im nichtöffentlichen Teil der entsprechenden Ratssitzung zur Verfügung zu stellen.

## 7. Sonstiges

Soweit die dwfg Mitgesellschafter bei dritten Unternehmen ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Inhalte dieser Richtlinie bei der Förderung von Veranstaltungen berücksichtigt werden.

## 8. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.09.2020 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Delmenhorst, 28.08.2020



Sina Dittelbach  
Geschäftsführerin  
Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

verantwortlich:  
Eduard Ruppel  
Prokurist

Freigabe:  
Sina Dittelbach  
Geschäftsführerin